

Landes- schiedsrichter- ordnung

gemäß § 6, Abs. 5 Satzung des HVV

in der Fassung vom 22. Juni 2025

Inhalt

- 1 Allgemeine Bestimmungen
- 2 Landesschiedsrichterkommission (SRK)
- 3 Lizenzen
- 4 Schiedsrichter- und Prüfertätigkeit
- 5 Verstöße und Sanktionen
- 6 Gebühren und Aufwandsentschädigung
- 7 Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Informationen
- 8 Durchführungsbestimmungen
- 9 Schlussbestimmungen

Abkürzungsverzeichnis

Beach-SRW	Beach-Schiedsrichterwart
BezSRW	Bezirksschiedsrichterwart(e)
BSRO	Bundesschiedsrichterordnung
DVV	Deutscher Volleyball-Verband
HVV	Hessischer Volleyballverband
LSRK	Landesschiedsrichterkommission
LSRO	Landesschiedsrichterordnung
LSRW	Landesschiedsrichterwart
SREL	Schiedsrichtereinsatzleitung
SRLW	Schiedsrichterlehrwart

Anmerkung

Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen sind gleichermaßen für alle Geschlechter zu verstehen.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Schiedsrichterordnung

Die Landesschiedsrichterordnung (LSRO) regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des Hessischen Volleyballverbands (HVV) und ergänzt die entsprechenden Ordnungen und Regelungen des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV).

1.2 Grundlagen

Grundlagen für die Tätigkeit der Schiedsrichter und Prüfer sind neben dieser LSRO die Satzung und übrigen Ordnungen des HVV und des DVV sowie die Internationalen Volleyball-Spielregeln.

2 Landesschiedsrichterkommission

2.1 Zuständigkeit und Zusammensetzung

Die Landesschiedsrichterkommission (LSRK) ist für das Schiedsrichterwesen des HVV zuständig und verantwortlich. Ihr gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- Landesschiedsrichterwart (LSRW)
- Schiedsrichterlehrwart (SRLW)
- Schiedsrichtereinsatzleitung (SREL)
- Bezirksschiedsrichterwarte (BzSRW)
- Beach-Schiedsrichterwart (Beach-SRW)
- Vorsitzender der Landesspielkommission oder Vertreter
- ein Mitglied der Jugendspielkommission

Vorsitzender der LSRK ist der LSRW. Er wird vertreten durch den SRLW, ersatzweise durch einen vom LSRW benannten Vertreter.

2.2 Wahl bzw. Berufung der Mitglieder

Der LSRW wird durch den Verbandstag des HVV gewählt.

Die BzSRW werden auf den jeweiligen Bezirkstagen gewählt.

Der SRLW, die SREL und der Beach-SRW werden auf Vorschlag des LSRW vom Vorstand des HVV berufen.

2.3 Aufgaben

2.3.1 Landesschiedsrichterkommission

Der LSRK obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von Richtlinien zur einheitlichen Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern bis einschließlich der Lizenzstufe B
- b) Festlegung von Richtlinien zur einheitlichen Ausbildung und Fortbildung von Prüfern bis einschließlich der Prüferlizenzstufe B
- c) Festlegung von Richtlinien zur einheitlichen Beobachtung von Schiedsrichtern auf Landesebene
- d) Beantragung von Änderungen der LSRO, der Durchführungsbestimmung Schiedsrichterwesen und der Durchführungsbestimmung Oberliga
- e) Ahndung von Verstößen gemäß LSRO 5
- f) Festlegung der erforderlichen Schiedsrichter-Lizenzstufen für die Pflichtspiele im Bereich des HVV in Zusammenarbeit mit der Spielkommission zur Bestätigung durch den Vorstand

2.3.2 Landesschiedsrichterwart

Dem LSRW obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der LSRK gegenüber dem Verbandstag, dem Präsidium und dem Vorstand des HVV, sowie weiteren Gremien des HVV sofern durch deren Ordnung vorgesehen
- b) Vertretung des Schiedsrichterwesens des HVV gegenüber dem DVV
- c) Vorschlag von Schiedsrichtern für die Erteilung der Regional-, Dritt- und Bundesligazulassung an die entsprechenden Gremien
- d) Vorschlag von Schiedsrichtern für die A-Kandidatur sowie von Beachschiedsrichtern für die A-Beachschiedsrichter-Lizenz an den Bundesschiedsrichterausschuss (BSRA)
- e) Vergabe der J- und D-Prüferlizenz bzw. deren Entzug
- f) Beantragung der C- und B-Prüferlizenzen bzw. Antrag auf deren Entzug beim Bundesschiedsrichterwart (BSRW)
- g) Führung der Schiedsrichter- und Prüferlizenzkartei
- h) Bearbeitung von Karenzanträgen zum Erhalt der Schiedsrichter- sowie Prüferlizenz
- i) Umsetzung von Beschlüssen der LSRK sowie Anweisungen des Vorstandes des HVV
- j) Archivierung der Protokolle der LSRK
- k) Vorschlag der Honorare für Schiedsrichter-, Beobachter- und Prüferereinsätze an das Präsidium des HVV
- l) Bekanntgabe von Regeländerungen und -auslegungen sowie die Überwachung der einheitlichen Anwendung im Bereich des HVV

Ferner ist es Aufgabe des LSRW, neue Aufgabenbereiche zu erschließen und auf die Mitglieder der LSRK aufzuteilen, sofern neue Aufgaben nicht durch die bestehenden Regelungen abgedeckt sind.

Der LSRW kann Aufgaben an einzelne Personen der LSRK delegieren. Für besondere Angelegenheiten bzw. Problemstellungen kann der LSRW Arbeitsgruppen mit maximal fünf Personen berufen, die Diskussionsgrundlagen für die LSRK erarbeiten. Die Personen müssen nicht zwingend Mitglieder der LSRK sein.

2.3.3 Schiedsrichterlehrwart

Dem SRLW obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Organisation von B-Kandidatur- und B-Lizenzlehrgängen
- b) Kontrolle und Freigabe der Lehrgangsabrechnungen der BezSRW
- c) Organisation und Durchführung der Prüfertreffen auf Landesebene
- d) Vertretung des Aus- und Fortbildungsbereichs des Schiedsrichterwesens gegenüber der LSRK
- e) Vergabe und Verlängerung der Schiedsrichter-Lizenzstufe B
- f) Vergabe der B-Kandidatur
- g) Beantragung der Rückstufung oder des Entzugs von Schiedsrichter- und Prüferlizenzen bis einschließlich Lizenzstufe B beim LSRW
- h) Benennung geeigneter Prüfer zur Ausbildung neuer Prüfer sowie für die Durchführung von Schiedsrichter-Beobachtungen
- i) Koordination und Verwaltung des Schiedsrichter-Talentprogramms
- j) Förderung talentierter Schiedsrichter und deren Empfehlung für höhere Ligazulassungen an den LSRW
- k) Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schiedsrichter-Qualität.

2.3.4 Schiedsrichtereinsatzleitung

Der SREL obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Einsatz von Schiedsrichtern zu allen Pflichtspielen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz im HVV-Bereich
- b) Einsatz von Beobachtern zu Pflichtspielen HVV-Bereich
- c) Kontrolle und Freigabe der Schiedsrichter- und Beobachterabrechnungen für den zentralen Schiedsrichtereinsatz im HVV-Bereich
- d) Koordination und Verwaltung der Pflichtschiedsrichter im zentralen Schiedsrichtereinsatz im HVV-Bereich
- e) Ermittlung der Gebühren für nicht gemeldete Pflichtschiedsrichter bzw. Nichterfüllung der Anforderungen an Pflichtschiedsrichter:

2.3.5 Beach-Schiedsrichterwart

Dem Beach-SRW obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben auf Landesebene:

- a) Vertretung des Bereichs Beachvolleyball gegenüber der LSRK
- b) Umsetzung der Richtlinien zur einheitlichen Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beach-Schiedsrichtern
- c) Umsetzung der Richtlinien zur einheitlichen Ausbildung und Fortbildung der Beach-Prüfer
- d) Koordination und Administration von C- und B-Beach-Lehrgängen
- e) Vergabe und Verlängerung der Beachschiedsrichter-Lizenzstufen C und B
- f) Beantragung der C-Prüferlizenz beim Bundes-Beachwart
- g) Beantragung der Rückstufung oder des Entzugs von Schiedsrichter- und Prüferlizenzen bis einschließlich Lizenzstufe C beim Bundes-Beachwart
- h) Kontrolle und Freigabe der Beach-Lehrgangsabrechnungen
- i) Organisation und Durchführung der Beach-Prüfertreffen.

2.3.6 Bezirksschiedsrichterwarte

Den BezSRW obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich:

- a) Vertretung des eigenen Bezirks gegenüber der LSRK
- b) Umsetzung der Richtlinien zur einheitlichen Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern im Bereich der Lizenzstufen J, D und C
- c) Umsetzung der Richtlinien zur einheitlichen Ausbildung und Fortbildung der J-, D- und C-Prüfer
- d) Koordination und Administration von J-, D- und C-Lehrgängen
- e) Vergabe und Verlängerung der Schiedsrichter-Lizenzstufen J, D und C
- f) Beantragung der J-, D- und C-Prüferlizenz beim LSRW
- g) Beantragung der Rückstufung oder des Entzugs von Schiedsrichter- und Prüferlizenzen bis einschließlich Lizenzstufe C beim LSRW
- h) Unterstützung des SRLW bei der Besetzung des Schiedsrichter-Talentprogramms
- i) Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schiedsrichter-Qualität
- j) Kontrolle und Freigabe der Lehrgangsabrechnungen
- k) Organisation und Durchführung der Prüfertreffen auf Bezirksebene.

Die BezSRW werden in ihrer Tätigkeit von den Schiedsrichterprüfern ihres Bezirks unterstützt.

2.4 Sitzungen der Landesschiedsrichterkommission

2.4.1 Durchführung

Die LSRK tritt in der Regel halbjährlich zur ordentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzungen können in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der LSRW kann in begründeten Fällen Gäste zur gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den LSRW mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Dringliche Sitzungen können mit verkürzter Frist einberufen werden, sofern alle Mitglieder zustimmen.

Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Beschlüsse der LSRK sind, unabhängig vom Votum der einzelnen LSRK-Mitglieder, von allen Mitgliedern der LSRK anzuerkennen, zu akzeptieren und gegenüber Dritten zu vertreten.

2.4.2 Beschlussfähigkeit

Die LSRK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abwesenheit können sich die unter 2.1 genannten Mitglieder der LSRK durch Bevollmächtigte vertreten lassen, jedoch nicht durch ein anderes Mitglied der LSRK.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Anwesende Mitglieder können, sofern sie mehrere Funktionen innerhalb der LSRK innehaben, nur ein Stimmrecht wahrnehmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der LSRK. Ist der Vorsitzende abwesend, entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in den Sitzungen der LSRK. In dringenden Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden.

3 Lizenzen

3.1 Schiedsrichterlizenzen

Im Geltungsbereich des HVV werden folgende Lizenzstufen unterschieden:

- J-Lizenz (Jugendlizenz)
- D-Lizenz
- C-Lizenz
- B-Lizenz
- A-Lizenz
- I-Lizenz
- Beach (C bis I)

Den Lizenzstufen B, A und I wird eine entsprechende Kandidatur vorangestellt.

3.2 Prüferlizenzen

Im Geltungsbereich des HVV werden folgende Schiedsrichter-Prüferlizenzen unterschieden:

- D-Prüferlizenz
- C-Prüferlizenz
- B-Prüferlizenz
- A-Prüferlizenz
- Beach-Prüferlizenz (C bis A)

3.3 Lizenzen aus anderen Landesverbänden

Schiedsrichter oder Prüfer, die im Geltungsbereich des HVV tätig werden und ihre Lizenz in einem anderen Landesverband erworben haben, müssen diese vor ihrem ersten Einsatz durch den LSRW verifizieren und registrieren lassen.

3.4 Durchführungsbestimmung Schiedsrichterwesen

Alle näheren Bestimmungen zur Umsetzung dieser Ordnung und der darin enthaltenen Aufgaben sind in der Durchführungsbestimmung Schiedsrichterwesen festgehalten.

4 Schiedsrichter- und Prüfertätigkeit

4.1 Allgemeines

Schiedsrichter und Prüfer verpflichten sich, die Weisungsbefugnis der LSRK anzuerkennen und in ihrer Tätigkeit gemäß der Satzung und den Ordnungen des HVV und des DVV, insbesondere der Landesschiedsrichterordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung zu verfahren.

4.2 Grundlagen und weitere Bestimmungen

Grundlagen für die Tätigkeit der Schiedsrichterwarte, Schiedsrichter und Prüfer sind neben dieser Schiedsrichterordnung die Satzung, Ordnungen und Richtlinien von HVV und DVV sowie das Internationale Regelwerk.

Die Aufgaben der Schiedsrichter bei der Leitung eines Spiels ergeben sich aus dem Internationalen Regelwerk, den Bestimmungen der maßgeblichen Spielordnung und der Richtlinie zur BSRO.

4.3 Ethik-Kodex

Die Rolle und Aufgabe der Schiedsrichter und Prüfer ergeben sich aus der BSRO, den Offiziellen Volleyball-Spielregeln sowie den zugehörigen Erläuterungen und Handlungsanweisungen des DVV.

Schiedsrichter und Prüfer zeichnen sich durch ihre Integrität, Unabhängigkeit, Objektivität und Fairness aus. Jedes Verhalten, das Zweifel hieran erwecken kann, ist zu unterlassen. Sie sind sich ihrer Rolle sowie ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Schiedsrichter und Prüfer vermeiden alles, was zu Interessenkonflikten mit ihrer Schiedsrichter- oder Prüfertätigkeit führen kann. Maßgeblich ist dabei nicht, ob es zu einer tatsächlichen Beeinflussung kommt, sondern ob ein derartiger Eindruck erweckt werden könnte. Im Fall eines tatsächlichen Interessenkonflikts hat der Schiedsrichter oder Prüfer dies der LSRK anzuzeigen.

Im Umgang mit Spielern, Trainern, Funktionären, Zuschauern und Medien vermeiden Schiedsrichter und Prüfer jedes Verhalten, welches das Schiedsrichterwesen diskreditiert. Untereinander sind Schiedsrichter und Prüfer zur Kollegialität verpflichtet. Diskussionen über Leistungen von Schiedsrichtern und Prüfern sind in der Öffentlichkeit zu unterlassen. Gegebenenfalls ist die LSRK über entsprechendes Fehlverhalten zu informieren.

Dieser Ethik-Code gilt auch für Schiedsrichter und Prüfer, die bei einem Spiel in einer anderen Funktion aktiv sind (wie z.B. Trainer oder Spieler) oder die als Zuschauer anwesend sind.

Verstöße gegen den Ethik-Code werden nach LSRO 5 geahndet.

5 Verstöße und Sanktionen

5.1 Zuständigkeit und Vorgehensweise

Verstößt ein Schiedsrichter oder Prüfer gegen geltende Ordnungen oder Bestimmungen des HVV oder seiner Kommissionen, können nach Beschluss durch die LSRK durch den LSRW Sanktionen ausgesprochen werden.

Begeht ein Schiedsrichter oder Prüfer einen derartigen Verstoß, so ist jeder Funktionsträger des HVV verpflichtet, den Verstoß dem LSRW anzuzeigen, der den Sachverhalt zu prüfen hat.

Bevor gegen einen Schiedsrichter oder Prüfer eine Sanktion ausgesprochen wird, ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Hierbei muss dem Schiedsrichter oder Prüfer mitgeteilt werden, welcher Verstoß ihm zur Last gelegt wird und welche Bestrafung in Betracht kommt.

Hält der LSRW die Voraussetzungen für eine Sanktion gegeben, so hat er die Sache der LSRK zum Beschluss vorzulegen.

Wird gegen einen Schiedsrichter oder Prüfer eine Sanktion ausgesprochen, so ist ihm dies schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist zu begründen und es ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Die Entscheidung ist von mindestens drei Mitgliedern der LSRK zu unterzeichnen.

5.2 Verstöße

Verstöße können insbesondere sein:

- a) Ausüben der Schiedsrichter- oder Prüfer-Tätigkeit ohne gültige oder mit abgelaufener Lizenz
- b) Missachtung der geltenden Ordnungen oder Bestimmungen des HVV oder des DVV
- c) nicht korrekte Schiedsrichterkleidung
- d) Nichtantreten aus eigenem Verschulden
- e) Nichteinhaltung gesetzter Fristen
- f) Verstoß gegen Fair Play
- g) Ausüben der Schiedsrichter- oder Prüfer-Tätigkeit unter Alkohol- oder Drogeneinfluss
- h) missbräuchliche Verwendung einer Schiedsrichterlizenz oder bewusst unwahre Angaben über Lizenzstufe, Lizenznummer oder den Namen
- i) bewusste Manipulation

5.3 Sanktionen

Die LSRK kann bei Verstößen gemäß LSRO 5.1 und 5.2 Sanktionen gegen den Schiedsrichter oder Prüfer beschließen.

Als Sanktionen können ausgesprochen werden:

- Verwarnung
- Rückstufung der Lizenz
- Entzug der Lizenz

Daneben kann eine Geldstrafe verhängt werden. Die Höhe der Geldstrafen werden von der LSRK nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Mindesthöhe beträgt 10 EUR.

Eine Bestrafung darf nicht erfolgen, wenn der Verstoß nicht schuldhaft erfolgte oder wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Bestrafung nicht rechtfertigen. Dies gilt nicht für Fälle, in denen die LSRO eine Bestrafung zwingend vorschreibt. Für das Verfahren gelten die LSRO 5.1 festgelegten Vorschriften und die Vorschriften der Rechtsordnung (RO).

5.3.1 Verwarnung

Eine Verwarnung kann insbesondere ausgesprochen werden bei:

- Verstößen gemäß LSRO 5.2 a) bis d)

5.3.2 Rückstufung der Lizenz

Eine Rückstufung kann insbesondere ausgesprochen werden bei:

- Verstößen gemäß LSRO 5.2 e) und f)
- zweimaliger negativer Beobachtung
- einem wiederholten Verstoß, der nach LSRO 5.3.1 bereits geahndet wurde

5.3.3 Entzug der Lizenz

Die Schiedsrichter- oder Prüferlizenz ist insbesondere zu entziehen bei:

- Verstößen gemäß LSRO 5.2 g) bis i)
- besonders schwerwiegenden Verstößen gemäß LSRO 5.2 a) bis g).

5.3.4 Sanktionen auf Zeit

Die Rückstufung und der Entzug können auf Zeit ausgesprochen werden. Für die Neu- bzw. Wiedererteilung einer Lizenz kann eine Sperrfrist festgesetzt werden. Die Neu- bzw. Wiedererteilung der Lizenz kann von dem erneuten Bestehen der für die zu erteilende Lizenz vorgesehenen Prüfung abhängig gemacht werden.

6 Gebühren und Aufwandsentschädigung

Das Präsidium des HVV erlässt eine Gebührenordnung und legt auf Vorschlag der LSRK die Aufwandsentschädigungen fest.

7 Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Informationen

Die LSRK kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben elektronischer Hilfsmittel bedienen. Zu diesem Zweck darf sie namentliche Angaben zur Person wie Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Verein, Lizenzstufen, Prüferlizenzstufen, Vermerke über disziplinarische Maßnahmen sowie Einsatzmöglichkeiten und Einsätze als Schiedsrichter oder Prüfer erheben, speichern und verarbeiten.

Sämtliche mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel verwaltete Informationen sind zu löschen, wenn eine Schiedsrichter- oder Prüferlizenz fünf Jahre lang nicht mehr besteht oder eine Frist, während derer eine Schiedsrichter- oder Prüferlizenz auf Grund disziplinarischer Maßnahmen nicht erteilt werden darf, seit fünf Jahren abgelaufen ist. Jeder Schiedsrichter oder Prüfer kann von der LSRK Auskunft darüber verlangen, ob und gegebenenfalls welche ihn betreffenden Informationen auf diese Weise gespeichert sind.

Jede Weitergabe personengebundener Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen zulässig.

8 Durchführungsbestimmungen

Der Umfang, der Erwerb und die notwendigen Bestätigungen von Lizenzen und Zulassungen, die Aus- und Fortbildung sowie die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter und Prüfer einschließlich der Verstöße, Strafen und Rückstufungen sowie weitere Bestimmungen sind in der Durchführungsbestimmung Schiedsrichterwesen geregelt.

7 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Neufassung der Landesschiedsrichterordnung wurde am 22. Juni 2025 vom Verbandstag beschlossen und tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.